

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in zum 1. Oktober 2011 Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.131). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises

Studierende, die den Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ wählen, absolvieren ein Teil des Studienschwerpunktes an einer ausländischen Hochschule. Soweit Kooperationsvereinbarungen bestehen und dies vorsehen, kann ein gemeinsamer Abschluss (Double Degree) erworben werden.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Studierende im Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ können die Arbeit in deutscher oder englischer Sprache einreichen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.“

b. In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ kann der zweite Prüfer Angehöriger der ausländischen Hochschule sein.“

c. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Satz 4 und 5.

3. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist mit dem Studium im Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ der Erwerb eines gemeinsamen Abschlusses verbunden, wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (FSU), der im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ erworben wurde, beurkundet. Unter Beachtung des Charakters als gemeinsamen Abschlusses bezieht sich die Urkunde inhaltlich auf die an der ausländischen Hochschule ausgestellte Urkunde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.115). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Studium umfasst Wahlpflichtmodule in vier Teilbereichen:
- Grundlagen (48 LP)
 - Vertiefung (mindestens 12 LP)
 - Spezialisierung (mindestens 30 LP)
 - Master-Arbeit (24 LP).“